

**ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG**

**XXII. GP-NR  
23 /A(E)  
2002 -12- 20**

der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek, Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend begleitende Maßnahmen nach der Aufhebung von § 209 StGB

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002 dem Antrag des Oberlandesgericht Innsbruck Folge gegeben und den § 209 Strafgesetzbuch als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung des § 209 StGB durch den Verfassungsgerichtshof gilt rückwirkend nur im Anlassfall. Bereits rechtskräftige Verurteilungen bleiben - mit allen negativen Folgen für die Verfolgten - aufrecht. Noch nicht angetretene Freiheitsstrafen müssen auch nach der Aufhebung vollzogen werden. Auch nach der Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof werden Strafverfahren wegen § 209 StGB bzw. dem zwischenzeitlich neu geschaffenen und seit 14. August 2002 wirksamen § 207 b StGB durchgeführt.

So wurde noch nach Veröffentlichung des Erkenntnisses der Verfassungsgerichtshofes (21.6.2002) von der Staatsanwaltschaft Wien ein Strafantrag eingebracht, obwohl Justizminister Böhmdorfer angekündigt hatte, dass keine Anklagen nach dem aufgehobenen Sonderstrafgesetz mehr erhoben würden. Nach wie vor werden Strafverfahren gegen Männer wegen Handlungen geführt, die bei heterosexuellen oder lesbischen Handlungen nicht strafbar sind, weil der neue § 207b StGB nur bei schwulen Beziehungen rückwirkt und auf "Taten" vor dem 14. August 2002 anwendbar ist.

Nach Beseitigung dieser letzten strafrechtlichen Sonderbestimmung für schwule Männer müssen alle rechtskräftigen Verurteilungen allein nach § 209 StGB getilgt und rückwirkend aufgehoben, Untersuchungs- und Strafgefangene, die allein wegen § 209 StGB verurteilt bzw. verfolgt werden, sofort aus den Strafanstalten entlassen werden und ist dafür Sorge zu tragen, dass bereits rechtskräftige Freiheitsstrafen nicht mehr angetreten werden müssen. Darüber hinaus sollte sich die Republik Österreich bei allen Opfern für die menschenrechtswidrige Verfolgung entschuldigen und für eine angemessene Entschädigung für das erlittene Unrecht sorgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

1. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat eine Entwurf für ein Bundesgesetz zur Amnestie, Rehabilitierung und Entschädigung wegen Verurteilungen, die überwiegend nach dem als verfassungswidrig aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch erfolgten, vorzulegen. Der Vorschlag hat jedenfalls die Rechtsgrundlage für folgende Maßnahmen zu umfassen:

Die Tilgung aller überwiegend auf § 209 beruhenden Verurteilungen, damit niemand wegen Verurteilung oder sonstiger behördlicher Tätigkeit aufgrund § 209 StGB in welcher Art auch immer benachteiligt wird;

die Löschung aller Vormerkungen, insbesondere im Strafregister und im kriminalpolizeilichen Aktenindex auf Grund § 209 StGB;

die Löschung aller personenbezogenen Daten, insbesondere auch erkennungsdienstlichen Daten, die im Zusammenhang mit Verfahren nach § 209 StGB ermittelt worden sind;

die rückwirkende Aufhebung aller Verurteilungen, die überwiegend auf § 209 StGB beruhen;

die Entlassung aller überwiegend nach § 209 StGB verurteilten Gefangenen aus dem Strafvollzug; und

die volle finanzielle Entschädigung aller überwiegend nach § 209 StGB Verurteilten und Rückerstattung der Geldstrafen.

2. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Amnestie, Rehabilitierung und Entschädigung von Verurteilten nach dem verfassungswidrig aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch alle nach der geltenden Rechtslage möglichen Schritte zu setzen, damit

die Aussetzung des Strafvollzuges für alle nach § 209 StGB verurteilten Strafgefangenen und den Aufschub des Strafvollzuges für alle allein nach § 209 StGB Verurteilten

gewährleistet werden kann und dem Nationalrat darüber zu berichten.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.*